



AB

129073



0077  
w. S.

~~Jurisp.~~  
34

M. 41



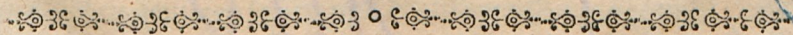
I. N. J.

Schuldigkeit  
Der  
MEDICORUM  
und  
Patienten

Aus  
Böttl. und Weltlichen Rechten  
aufgezeichnet  
Von

GUSTAV. PROSPER. Buch  
Med. utriusque D.

F. S. W. L. M. und F. S. L. Physf. und  
Practicus zu Franckenhausen.



ENFURZ,

Gedruckt bey David Zimprechten, Herrschafftli. Buchdr.  
Anno Christi 1721.



J. M. J.

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.

in

MEDICORUM

2. B. Mos. 15 / 26.

Sch bin der M L R R /  
dein Arzt.

und

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.

von

GUSTAV PROSPER RUPP

Medicus

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.

Handwritten signature or initials, possibly 'L 148'.

Handwritten text, possibly a name or title, in a decorative script.





### J. N. J.



Der Mensch, die alleredelste Creatur; weilten der grosse Gott solchen nach seinem Ebenbild gemacht und geschaffen hat, Genes. c. 1. v. 27. auch selbst demselben seinen Odem durch die Nasen eingeblasen, daß er eine lebendige Seele worden, c. 2. v. 7. Welche Seele, so sie in den Wegen und Willen Gottes, wovon sie entsprungen, geblieben und nicht von der fleischlich-lüsternden Seele (dergleichen alle Thiere auch haben) durch die verfluchte Schlange sich nicht hätte abführen lassen, wodurch der Mensch die eitelste Creatur worden, und sich der göttlichen Krafft, so er durch den Odem des Allmächtigen empfangen hatte, sich verlustiget gemacht hat, dannerhero der Mensch die böse geizig-lüsternde Unart behalten, und also dem Geize nachhänget; denn hätte Eva mit Adam sich an der Güte des Allmächtigen Schöpfers Himmels und der Erden genügen lassen, und der listigen Schlange nicht flugs getrauet, so wären sie souverain und nicht beschämte Nachkrieger worden, c. 3. Denn so bald sie ihre Curiosität hatten angebracht und von der verbotenen Frucht gegessen, sahen sie,

21

sie,



sie, daß sie nicht groß und allwissend (wozu sie ihr ehrgeiziger Sinn führte) wie Gott, sondern nackt waren, und sich schämen mußten, da vorher sie sich nicht schämen durfften, denn sie waren über alle Creaturen gesetzt und ganz souverain; nach dem Apffel-Schmauß aber da fiel der Wuth, und gieng die Sorge der Kleider zum ersten an, und zwar des Orts des Leibes, wo die Natur, was ihr überflüssig und verdrießlich fällt, dadurch von sich wirfft, doch auch nach des Allmächtigen Befehl die propagation oder Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts. Was war denn nun für eine neue Mode ausgedenkt? Es waren Mantilien von Feigen-Blättern, und ist was wunderliches, daß Adam und Eva gleich diese Orter für malhonnett geachtet, da sie doch Zweifels ohne noch nicht gewußt, daß die Menschen-Kinder, die von ihnen herkommen, solten erstlich allda gepflancket werden, hernach 9. Monate lang da sich aufhalten, und seinen Wachsthum allda, nemlich zwischen der Harn-Blase und Mast-Darm, in einer solchen rencklichen Herberge nehmen und aufhalten sollte. Siehest du nun, du stolzer Hochmüthiger, wie es um deine erste Residenz aussiehet? Sie ist nicht von Römischen perfoumirten Leder, sondern nicht gar starcken Darm und Blase besetzt. Und so wundersam nun diese Structur, dergleichen ist der ganze Mensch eine solche künstliche und recht bewundernsame Machine, daß alles, was in der grossen Welt anzutreffen, in solcher zu finden, derowegen der Mensch auch die kleine Welt genennet wird. Inzwischen, weil der Mensch das eitele Wesen so lieb gewonnen und demselben mehrentheils nachhänget, so wird die so schöne und wundersame Machine durch die verbotene Luste und unordentliches Leben also ruinirt und corrupirt, daß der Mensch, der von Anfang die edelste war, die elendeste Creatur worden, indem kein Glied



Glied am ganzen Leibe zu finden, das nicht zehen oder mehr Zufällen und Kranckheiten unterworffen, und wenn der groſſe Gott nicht an ſeine unendliche Barmherzigkeit gedacht und durch die Evangelische Verheiffung des Weibes Saamens den Menschen an der Seelen getröſtet, deſſen Leib aber durch Schaffung des Arztes (Sir. c. 38.) und guter Mittel dadurch der zerbrechliche Leib eine Zeitlang bey dem Leben behalten wird, und wo Gott der Herr nicht ſo väterlich geſorget hätte, wäre das ganze menſchliche Geſchlecht längſt wieder zu Grunde gangen ſeyn, denn der meiste Theil der Menschen mehr ſeiner Geſundheit als das unvernünfftige Vieh zuwieder lebet und mißbrauchet.

Dieſem Ubel nun zu ſteuern und abzuhelffen hat der Allmächtige, der derer Menschen Sinne und Gemüther lencken kan wie Waſſerbäche, einen und andern Inclination gegeben, daß er ſeinen Sinn oder Mentem dahin richtet und hauptſächlich anwendet, wie er den Neben-Menschen oder Nächsten bey Geſundheit behalte, und da er in Kranckheit gefallen, wieder davon liberiren und aushelffen will. Solches beſtehet aber nicht in bloſen Willen, ſondern es wird nothwendig eine ſolide Erudition und Fundamental-Prudenz darzu erfordert, welche nicht ohne geringe Unkoſten, Mühe, Fleiß und fürnehmliches andächtiges Gebeth auf Univerſitäten, und zwar nicht in ein oder 2. Jahren vollkömmllich, wie die meisten iezund ſich einbilden, ſondern omnes partes Medicina ſo wohl den Veterum als Recentiorum etlichemahl durchgangen, erlanget wird, wenn einer einen rechtſchaffenen Arzt oder Medicum abgeben oder heißen will: Denn ich nicht von denen Pfüſchern und Medicaſtris izo rede, wie die löbl. F. F. Polic. und Medicinal-Ordnunge p. m. 21. Tit. XI. zuſammen faſt: Von allerhand betrügllichen und Geldſüchtigen Winkel-Arzten,



als da sind Empirici oder Versuch-Aerzte, Auffflauber, Ge-  
wissens- und Berufs-vergessene Kirchen- und Schul-Diener,  
verdorbene Apotheker, Krämer, Factoren, Mäcfler und fau-  
le Handwerker, eigennützigige Weibs-Bilder, Krankenwärter,  
Zahnbrecher, Land-Streicher, Historien-Wurzel-Träger,  
Nachrichter, Schwarzkünstler, Juden und dergleichen, (ein  
artiges Collegium scil.) sondern es ist meine Rede von denen,  
wie oben angeführet worden, examinatis & juratis nach denen  
legibus facultatis medicæ, welche also lauten:

(1) Promitto Decano & toti Collegio Medicorum obedien-  
tiam & reverentiam debitam.

(2) In curationibus ægrotorum diligentiam & Fidem.

(3) Non faciam quicquam contra leges Collegii Medico-  
rum, quibus me reverenter subjicio. Nec in medicando discedam  
à canonibus usitata doctrinæ. Nec discendi curam & librorum  
inspectionem deponam. Nec si de morbo a remediis dubitem,  
judicio privato experiar aliquid cum periculo ægrotorum, non  
consultis vel adhibitis Doctoribus.

(4) Nemini morbum prorogabo: Nec quoque modo cui-  
quam in cujusque gratiam nocebo.

(5) Gravidis circumspecte & considerate medicabor, nec  
alicui ex his medicamenta exhibebo quæ fœtum aut interficiant  
aut depellant.

(6) Neminem insidiosè obtrektabo. Nec calumniabor  
quæ ab aliis fiunt. Nec lucrum ac gloriam aucupabor ex infecta-  
tione aliorum. Nec impediam aut intervertam commoda cujus-  
que. Nec curationi ægrotorum me admiscebo nisi legitime voca-  
tus & ubi accessero, cum præsentibus Medicis de morbi ratione,  
& de remediis amanter & placide conferam.

(7) Non expilabo ægrotos. Sed contentus mediocri pre-  
rio pro modo facultatum cujusque, pauperum rationem semper  
habebo.

(8)



(8) Acerfitus a Decano & Collegio Medicorum me sine recufatione aut excufatione ulla sistam, nisi valetudine impediās, & quo decreta ac mihi impofita fuerint, iis fumma voluntate & fide parebo.

(9) Nec me à publicis congressibus Collegii, qui inftituuntur doctrinæ, Disputationum, anatomix medicinæ simplicis causa fejungam. Sed docere artem publice aut privatim non aggrediar, nisi ad Doctoris gradum euectus fuero, quem ut confequar enitar fedulo, & docendi potestatem à Decano accepero. Nec Doctoris gradum alibi, quam in hac Academia petam.

(10) Collegii dignitatem & commoda proveham, ftudiis publicis feruiam, & professionem honestissimis ornabo pro viribus.

(II) Ab omni impuritate, obfoenitate & spurcitie abftinebo & ab omni parte inculpatum præftabo.

Hæc omnia promitto &c.

Wer nun das Seinige auf Univerfitäten hauptfächlich in Studio Medico gethan und durch diese leges verendiget, den kan man für einen guten rechtschaffenen Medicum halten. Solcher hat auch nicht allein die Jura und Privilegia Doctorum, welche Ihro Kayserl. Majestät und das ganze H. R. Reich gnädigst gegeben, ohne einige exception zu genieffen und sich zu bedienen sondern auch das Solstrum in praxi von denen Patienten getrost zu fordern, denn er Mühe, Arbeit und Unkosten gnug darauf gewendet, daß er solches durch Gottes des Allmächtigen Hülffe gelernet hat; Auch solches die H. Schrift an unterschiedlichen Orten haben will. Sir. c. 38. v. 1. Ehre den Arzt mit gebührender Verehrung, auf daß du ihn habest zur Zeit der Noth ic. Item c. 34. v. 27. Wer dem Arbeiter seinen Lohn nicht giebt, der ist ein Bluthund.



I Timoth. c. 5. v. 18. Ein Arbeiter ist seines Lohns werth; Desgleichen Luc. c. 10. v. 7. auch saget. Levit. c. 19. v. 13. Es soll des Tagelöhners Lohn nicht bey dir bleiben bis an den Morgen. Deut. c. 24. v. 14. 15. Du sollt dem Dürfftigen und Armen seinen Lohn nicht vorbehalten, er sey von deinen Brüdern oder Fremdlingen, der in deinem Lande und in deinem Thor ist; Sondern sollt ihm seinen Lohn des Tages geben, daß die Sonne nicht darüber untergehe, denn er ist dürfftig und erhält seine Seele damit, auf daß er nicht wieder dich den H. Erren anruffe, und sey dir Sünde.

Jer. c. 22. v. 13. Wehe dem, der sein Haus mit Sünden bauet, und sein Gemach mit Unrecht, der seinen Nächsten umsonst arbeiten läffet, und giebt ihm seinen Lohn nicht.

Tob. c. 4. v. 15. Wer dir arbeitet, dem gieb bald seinen Lohn, und halte niemanden seinen verdienten Lohn für.

Damit nun sich niemand zu beschwehren habe über derer Medicorum Sostrum oder so genanntes Arzt-Lohn, haben Hohe Obrigkeiten und der H. R. Reichs-Stadt Magistrate gewisse Tax- und Medicinal-Ordnungen publicirt, da dem Mittelmanne vorgeschrieben ist, wie er sich zu verhalten habe gegen die Aerzte. Die Reichen aber behalten Freyheit, ihre löbliche Freygebigkeit und Remuneration den Fleiß der Medicorum zu recompensiren. Desgleichen auch die Medici liberal gegen die Armen, denn kein Stand bald mehr Gelegenheit hat, dem Armuth gutes zu thun, als die Medici, zumahlen wenn sie selbst dispensiren, denn es sich gar offte füget, daß mancher Tag nicht mit 1. Thlr. zulanget, der an Arme gegeben wird durch Medicamenta.

Damit nun jeder wisse, was denen Medicis vor Ihre Mühe und Sorge zukommt, so haben sowohl grosse Pouillancen als des H. R. Reichs Frey-Städte Tax- und Medicinal-Ord.



Ordnungen publiciret , und lautet aus den Königl. Preußl. und Chur-Brandenbl. Medicin-Ordnung, also: p. m. 22. Weil es die Erfahrungs bisher gegeben, daß bey einigen Patienten die Erkäntheit sehr geringe. Dahero einige Medici unanständig derer Marck-Schreyer und anderer Empiricorum Weise gebrauchen, mit denen Patienten marchandiren, und manchmahl gar zu grosse Vergeltung denenselben abdringen. Welches unzulässig, und auffer denen drunten excipirten und einigen andern wenigen, besonders schwachen Fällen, gänglich verbothen seyn soll; Als haben wir damit beyderley Ungelegenheit vorgebeuget, der Medicorum (welche die Patienten mit vielen Visiten, gegen der Begehren und Willen incommodiren sollen) vielfältige Mühe und Sorgfalt, nicht gar unbelohnet bleibe, und die Patienten sich auch nicht zu beschweren haben, daß sie übersezt werden, nachfolgendes Reglement beliebt und gesetzt. Es bindet aber solches vornehmen und wohlhabenden Leuten die Hände nicht mit mehrerer discretion und Freygebigkeit, den Fleiß, Sorgfalt, und angewandte Treue des Medici zu erkennen, sondern ist nur auf dieselben gerichtet, so in einem ziemlichen Stande und gnugsamen Nahrung sitzen, und also den Medicum einiger massen behörlich contentiren können, damit solche nun wissen, was sie demselben vor seine geleistete Mühe geben sollen, ist beliebt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) Für jedes Recept, so die Patienten von dem Medico aus seinem Hause hohlen lassen | 3. Gr.   |
| 2) Vor den ersten Gang, in gemeinen Krankheiten                                     | 1. Thlr. |
| In ansteckenden, auffer der Pest  | 2. Thlr. |
| 3) Vor jedwedere Visite, ohne Verfassung eines Receptis in gemeinen Krankheiten     | 6. Gr.   |
|   | Mit      |



- Mit Verschreibung eines Receptis 8. Gr.  
 In anflebenden Krankheiten mit einem Recept 15. Gr.  
 Ohne Recept 12. Gr.
- 4) Vor die erste Consultation einem jeden Medico 1. Thlr.  
 5) Vor eine iede folgende Conference mit 2. 3. oder mehr  
 Medicis, wegen vieler Versäumniß, die in solchen zu gewis-  
 sen Stunden angefesten Zusammenkünften sich finden, ei-  
 nem ieden Medico 12. Gr.  
 6) Vor eine Visite bey Nachtschlaffender Zeit 1. Thlr.  
 7) Vor eine Reise über Land, vor iede Meile bis zu dem  
 Patienten 1. Thlr.  
 8) Von iedem Tage, bis der Medicus wieder zu Hause  
 Kommet 2. Thlr.  
 9) Vor ein geschriebenes Consilium werden die Medici selbst  
 sich der Billigkeit befeßigen, und solches nach der Weitläuff-  
 tigkeit und der Person Gelegenheit zu estimiren wissen, zum  
 wenigsten 2. Thlr.  
 10) Vor Besichtigung und Eröffnung eines todten Cör-  
 pers, wegen üblen Geruchs und anderen vielen Incommodi-  
 tätten, ohne und über die gewöhnliche Reise-Kosten 4. Thlr.  
 11) Vor Abstattung der schriftlichen Relation 2. Thlr.  
 In manchem Orte wird es im Rahmen der Medicinischen  
 Facultät unterschrieben, damit wenn Advocaten, die der De-  
 linquenten defension führen, scoptice & sinistra die relation an-  
 fechten, bessern Widerstand finden, als wenn es von einem  
 Medico gegeben ist, der die Unkosten und Ungelegenheit zur  
 Defension scheuet. Wird aber von der Facultät mit 24. Thlr.  
 abgelöset.
- 12) Vor mühsame Balsamation hoher und vornehmer Her-  
 ren Cörper, wird die Remuneration in der hinterlassenen Er-  
 ben Discretion gestellet.

Was



Was die Curam Luis venereae anlanget, Fan darinnen nichts gewisses determiniret werden, sondern es muß sich der Patient mit dem Medico, so gut er kan, deshalb vergleichen, weilien solche Curen nicht allein schwer und gefährlich sind, sondern auch sonderbahren Fleiß und Vorsichtigkeit, so wohl Nachts als Tages darbey erfordert wird.

13. An etlichen Orten, wo die Extractiones foetuum mortuorum gewöhnlicher sind. So die greiffende Frau bey dem Leben bleibet 12. Thlr.

So die aber stirbet 6. Thlr.

Bey armen Leuten, die auffer Nahrung sitzen, und keine Mittel haben, wird einem gewissenhaften Medico, die von ihm erforderte Christliche Liebe, seine Schuldigkeit schon anweisen, also, daß er demselben seinen Rath und Hülffe nicht versagen wird.

### Tax-Ordnung der Barbierer und Vader.

1. Für einen Arm-Bruch von einer Röhre 3. Thlr.
  2. Von einem Arm-Bruch mit beyden Röhren 4. Thlr.
  3. Von einem Schlit-Bruch am Arm 5. Thlr.
  - Von einem gefährlichen Schlit-Bruch 6. bis 8. Thlr.
  4. Von einem Bein-Bruch oberhalb des Knies 6. 7. bis 8. Thlr.
  5. Von einem Bein-Bruch unterhalb dem Knie mit einer Röhre 3. 4. bis 5. Thlr.
  6. Von einem Bein-Bruch mit beyden Röhren 6. Thlr.
  7. Von einer gemeinen Fleisch-Wunden zu heilen 6. 12. 16. Gr. bis 1. Thlr.
  8. Vor grosse Verwundung und Geschwür 1. 2. bis 3. Thlr.
  9. Von Haupt-Wunden ohne Verletzung der Hirnschale 2. bis 3. Thlr.
- B
10. Von



10. Von Haupt-Wunden mit Verletzung der Hirnschale 3. 4. bis 5. Thlr.  
 11. Für eine Trepanation 6. Thlr.  
 12. Von gemeinen Verrenkungen I. bis 2. Thlr.  
 13. Vor Verrenkung des Kinns und Ehlenbogens 3. Thlr.  
 14. Von Verrenkung der Hüfte 6. bis 8. Thlr.  
 15. Von Verrenkung der Schulter, so eine Achsel ausge-  
 treten 2. Thlr.  
 16. Von Pestilenz-Beulen und Schäden 2. 3. 4. bis 5. Thlr.  
 17. Von einem Fontanell zu setzen und in Fluß zu bring-  
 en I. Thlr. 12. Gr.  
 18. Von einer gerichtlichen Besichtigung in der Stadt  
 6. bis 8. Gr.  
 Auf dem Lande aber, nachdem es nahe oder weit 16. Gr.  
 19. Von einer Section eines menschlichen Körpers I. Thlr.  
 20. Von einem geringen Gliede, als Finger, Zähne u. ab-  
 zunehmen I. bis 2. Thlr.  
 21. Von einem Arm oder Bein abzunehmen 3. bis 4. Thlr.

Was derowegen Vornehme, oder Leute sind, die ihre Nahrung haben, sind schuldig dem Medico das Sostrum zu zahlen, wie es juris, und von grossen mächtigen Herren, auch wohlgefasten Policcy-Ordnungen beliebt und geordnet ist, weshalben sie auch privilegirte Schulden genennet werden; wie in Ihro Durchl. Herzog Wilhelm Ernst, Meines Gnädigsten Herrn, Hoch-Fürstl. Medicinal-Ordnung c. VII. zu sehen, welches also lautet:

Nachdem nicht allein von Apothekern, sondern auch Medicis sehr geklaget wird, daß sie ihrer Mühe und Forderung halber nicht gebührend und schleunig contendiret, sie aber gleichwohl ihren Fleiß und Arzneyen an- und aufwenden müß-



müssen; Als wird hiemit jedermänniglich vermahnet, der Billig- und Dankbarkeit sich selbst zu bescheiden, und weder die Medicos noch Apotheker mit schuldiger Zahlung zur Ungebühr aufhalten, mit Verwarnung, daß, so einer oder der andere deswegen belanget würde, dem klagenden Theile nach der in Rechten duffalls gegründeten Priorität vor andern Schulden nebst Erstattung der Unkosten schleunig solle verhoffen werden.

Woraus Sonnenklar erhellet, daß die Patienten schuldig sind denen Medicis und Apothekern schleunigst und für andern Schulden Zahlung zu leisten und zu befriedigen, und nicht von einem Medico, dem sie zuvor schuldig worden, zum andern zu lauffen, wie lender althier die garstige Gewohnheit, und weder an die H. Schrift (wie oben vom Lohn und Soltro gemeldet) noch an die Rechte denken. Wiewohl wenn die Herren Medici zum Theil sich nicht zum Patienten dringeten, und bald alte Weiber, bald von ihren Freunden oder auch guten Sauff-Cammeraden, bey denen francken adresse machen lieffen, nach des Machiavelli medici (welcher zwar kein Biblischer Autor, sondern klar wieder das 7. 8. 9. und 10. Geboth laufft) Vorschlag, und dabey ihren gethanen Eyd und Pflicht §. 6. zuwieder lebeten, sondern nebst ihrer gethanen Pflicht, Grosser Herren hochlöbl. Ordnungen observireten. Als wie es die Hoch-Fürstl. Sächß. Weimarsche M. Ordnung. p. 5. m. §. 7. saget: Es soll kein Medicus des andern Patienten in die Cur nehmen, er wisse dann gewiß, daß der vorhergehende Medicus gebührllich remuneriret und abgefunden. Item die Königl. Preußl. Medicin. Edict. p. 19. §. 2. Es sollen die Medici, bevorab die in unsern Königl. und Churfürstl. Residenzen zu practiciren willens, nachdem sie sich besagter massen legitimiret, in Betrachtung des edlen Geschöpffs,



so ihrer Sorgfalt anvertrauet, und der Würden, den sie verwand, von allen Dingen eines anständlichen, ehrbaren und mäßigen Lebens sich befließigen, untereinander in guter Beträg- und Vertraulichkeit leben, Niemand der selben dem andern sein Glück beneiden, vielweniger durch unanständige und unzulässige Wege zu verunglimpffen und zu schmählern suchen.

So wie es einem Medico unanständig, sich ungefordert und unberuffen dem Patienten auf, und in eine Cur einzudringen; So ist es gleichfalls unziemlich, wenn es auch gleich von dem Patienten verlangt wird, ohne des vorhin curirenden Medici Bewußt, und hinter desselben Rücken sich einer Cur anzumassen. Sollen demnach die Medici gegen einander sich der Bescheidenheit gebrauchen, daß sie, wenn es des Patienten Gelegenheit nicht giebt, zwey Medicos zu halten, ehe und bevor der vorhin gebrauchte Medicus der Gebühr nach von den Patienten abgelegt, keines weges sich der Cur annehmen, oder gewärtig seyn, daß sie wegen dergleichen eigennütziger Gewinnsichtigkeit, wenn sie darüber betreten, und bey dem Collegio Medico angegeben werden solten, mit einer nachhafften Straffe werden angesehen werden. Dergleichen könnte ich aus noch vielen Policcy- Landes- und Medicinal-Ordnungen anführen, wie alles das jurament Promot. in sich fasset. Wenn nun die Medici allerseits solches fein in acht nähmen, würde mancher undankbahrer Patient zu raison gebracht, auch mancher Medicus nicht in Schaden gebracht werden.

Da aber mancher Medicus entweder aus Ignorance oder aus Eigennutze das Solstrum selbstern andern Medicis ( wie mir es gnug auch begegnet ) zum Tott mindern, und vor 2. Thlr. I. Thlr. nehmen, ja wohl gar 8. Gr. vor eine Meile zu Fußse  
lauf



lauffen, welches keinem rechtschaffenen Medico zuköm̄t, viel weniger Macht hat solches nach seinen Gefallen zu mindern, oder zu mehren (ich rede nicht von armen Leuten, da man von dem Allmächtigen den Lohn zu hoffen hat) denn so führet Paul. Zacch. in q. legal. p. m. 506. de Error. Med. Errores, in quos dilabi Medicum contingit circa mercedem in omittendo pauci numero sunt, multi in committendo. Unicus enim tantum considerari potest in omissione, atque is est, cum medicus minori facit Medicinam mercede solita, errat enim Medicus, quia hoc in præjudicium aliorum Medicorum redundare potest, per ea quæ adducit. Carret de Med. part. 3. num. 219. & seq. Unde vilis quidam conditionis Medici, qui ut sese in servitutum alicujus Principis, aut nobilium, potentiumque virorum, vel loci alicujus publici, ut Hospitalis, aut Monasterii, aut Collegii insinuent, pro minima, aut nulla mercede sese ultro offerunt, videndum an quicquam & quantum delinquant, & maxime si hoc in præjudicium alterius Medici, qui actu pro majore mercede inservit, emanare possit. Illud certum est, hos à cœtu nobilium Medicorum esse ablegandos, nam non solum Medico nobili id patrare non licet sed neque honestam mercedem ultro oblatam renuere, ut optime admonet, optimè de Medicina meritis Lud. Septa. lib. 1. Cent. Med. num. 20.

Wenn nun solche ausgeworffene oder degradirte Medici bedächten, wie sie sich 1) am 7. 8. 9. und 10. Gebothe verſündigten, indem sie ihrem Neben-Medico, der ein Christ ist, an seinem Einkommen, Schaden thun und dessen Nahrung schmäheren, die Handwercks-Leute nennen dergleichen Meister, die es so machen, Brod-Diebe. 2) An allermeisten an dem Allmächtigen Arzt, indem solche Brod-Diebe den Eyd brechen, den sie bey der Promotion oder da ihnen die Praxis ist zugelassen worden, gethan haben. 3) An sich selbst und denen Jhrigen, indem sie sich aller Dignitäten, Pri-



vilegien und Rechte verlustig machen, nach oben angeführten Zacch und anderer soliden Doctoren Sage und gelehrten Meynungen. 4) Ebenfalls an der ganzen Hochlöbl. Medicinischen Facultät, da sie laut ihres gethanen Juraments verbunden seyn, der Facultät Respect und Aufnehmen zu fördern und zu vermehren, da sie hingegen mit ihrer holundischen Auf- führung die Facultät in despect setzen, indem solche unwürdige Graduirte die hohen Jura und Privilegia, welche Facultas medica auf der Höchsten Käys. Maj. und des ganzen H. R. Reichs Auctorität denen Promotis gegeben hat und noch giebt, geringe achten. Was ist aber die Ursache? nemlich daß der zehende Promotus nicht weiß was die Jura und Privilegia Doctorum sind, und das kommt wohl hauptsächlich darvon her, weilten gar viele daß Studium Medicum auf Universitäten nicht gänglich absolviren, sondern wenn sie nur eine purganz erschnapt haben, so wollen sie einen 14. jährigen Practicum abgeben, wenn sie gleich kaum ein Jahr und wohl nicht einmahl, auf Universitäten gelebet haben. Da gehet es denn, wie mir einsten ein Weltberühmter Theologischer Jure Consultus und grosser Minister sagte: Wenn die jungen Herrn Graduirte nach Hause kommen oder sich sonst ad Praxin wo setzen, und der Schöpfer, Amtmann oder Bürgermeister weist ihnen einen Patienten zu oder nimmt eine purgation von ihm, so weiß er nicht wie er sich submitiren will, und vergisset Rang und allen Respect des Gradus oder der Facultät, nimmt auch wohl mit einer Pfeife Toback und Krug Bier für 1. Thlr. pro softro verlieb, das nehmen die Herren Schöpfer, Amtmann oder Bürgermeister vorbekannt an, und meynet denn, Er hat das Recht, denckt, Volenti non fit injuria, vergift aber, daß einer wohl sein Recht, aber des andern seines nicht vergeben kan. Inzwischen kommt der Cappen-Streit daraus, wenn der Tertius nicht auch so will,



will, wiewohl gar vielmahls ein solcher Officiant, der dem Graduirten seinen balneum abnehmen will, an statt des Balnei und Pilei, eine grosse Narren-Cappe bekommt, und weisset der Welt auch seine Ignoranz, indem er als ein Judex die Rechte besser als ein junger Dr. M. wissen soll ic. wiewohl einer, der den Gradum annehmen will, vorhero sich bemühen soll, daß er alles wisse was dazu gehöret, und auch hauptsächlich maintainen oder defendiren könne; solches findet man in Tr. de jur. & privileg. Doct. Ich rede aber alhier nicht denen Hochnützhigen und vor Stolz Aufgeblasenen das Wort, sondern das, was S. Paul. Rom. 12. v. 3. saget: Daß niemand weiter von ihm halte, denn sichs gebühret zu halten; und Sir. c. 38. Ehre den Arzt mit gebührender Verehrung, daß du ihn habest zur Zeit der Noth. Denn der HErr hat ihn geschaffen, und die Arznei kömmt von dem Höchsten, und Könige ehren ihn. Die Kunst des Arztes, nicht der grosse Reichthum, oder daß er 18. Maas Wein austrincken kan, erhöhet ihn, und machet ihn groß bey Fürsten und Herren, und so fort ic. Ja der grosse Gott schämet sich nicht den Titul des Arztes zu führen Exod. 15. v. 26. Ich bin der HErr, dein Arzt. Wie denn auch unser Heyland Iesus Christus seine Wunder durch Heilunge so vieler und mancherley, absonderlich unheilbahren Krankheiten bewiesen, und sich ebenfalls nicht geschämet, dergleichen die Propheten und Aposteln auch gethan haben, wie in Test. Vet. & Nov. gnugsam zu sehen ist. Eben dergleichen wird man auch von Käysern, Königen, Fürsten und grossen Herren Historien anführen können, wenn man alhier weitläufftig seyn wolte. Gnug, daß ein solcher, der einen rechtschaffenen Medicum verachtet, aushöhnet, seine Ehre raubet, oder das gebührende Sostrum nicht giebt, wie GOTT der HERR Exod. 15. v. 26. selbst geboten hat, und das

Arzt:



Arzt = Geld giebt, daß solcher seinem Richter nicht entge-  
 hen wird. Wie mir denn unterschiedliche Exempel bekannt  
 sind, da der gerechte Richter solche undankbahre und boß-  
 haffrige Spötter augenscheinlich extraordinair hart gestrafft  
 hat: Eins nur zu gedencen, da ein gewisser Beamter  
 einen gewissen Medicum neidete, deswegen, weilen der Medi-  
 cus an demselben Orte seiner geschickten Curen halber in der  
 Stadt und auf dem Lande von iederman altimirt wurde,  
 deswegen erwehnter Beamter den Medicum auf allerhand  
 Art und Weise zu kräncken suchte, ohnerachtet der Medicus  
 demselben und denen Seinigen viel gutes in ausgestandenen  
 Kranckheiten, (da auch etlichemahl auswärtige vornehme Me-  
 dici nichts haben ausrichten können, hernachmahls gedachter  
 Medicus D. b. es gut gemacht hat) treulich erwiesen, ist er  
 doch bey seiner tückischen Fuchs = Art geblieben und oft er-  
 wehnten Medicum allezeit touchirt, wo er nur gekommt hat, bis  
 sich endlich der Medicus resolviret hat, daß er den Ort verlassen  
 und sich anderwärts gesezet hat ic. Als nun die Einwohner  
 bey aufstossenden Kranckheiten sich von ihrem guten Medico  
 verlassen gesehen, so wurde manche Klage und Rede geführet,  
 darüber die so vermeynte aufgeworffene Sonne (denn das  
 sind des Beamten Reden gewesen, es könnten nicht 2. Sonnen  
 an Himmel stehen) sich noch mehr erhizet, bis sie endlich von  
 Wasser ist gelöscht worden, denn er nach verflorbenen Jahre  
 mit der Wassersucht überfallen worden, und wie nun keine  
 Cur derer benachtbarten Herren Medicorum bey ihme an-  
 schlägen will, so suchte er auf 8. Meile Weges den verfolg-  
 ten Medicum wieder, welcher auch den Befehl des Allmächtigen  
 Medici, da Er saget: Thut wohl denen, die euch hassen,  
 abermahls in acht genommen, und seine Medicamenta und  
 Consilia nicht versaget, wodurch er auch D. b. glücklich ist da-  
 von



von curiret worden, worauf erwehnter Minister allerhand perſuaforia gebraucht den Medicum wieder an den Ort zu ziehen, nachdem er aber feinen Willen nicht hat erhalten können, hat er der genoffenen Wohlthaten vergeffen, und nach feiner alten Art des Medici gute Renommée auf alle Weiſe gefuchet zu ſchmälern, daß auch fein Herr Reichs-Vater ihn bey einem Ehren Wahl, als er auch ſcopifirte, derer vielen guten Curen, die der Medicus an ihm und feinem Hauſe verrichtet hatte, erinnerte, Er aber als ingratus Cuculus höhniſch geantwortet, das wäre feine Schuldigkeit, und nicht Dankens werth. Gott kam aber bald darauf mit feinem gerechten Gerichte, und ſchickte Kranckheiten, die den groffen vornehmen Mann, feine Gemahlin, feine Kinder, derer 2. an unterſchiedlichen Orten etliche Meilen von einander wohneten, alle ſammt von der Welt in kurzen wegraffete, ohnerachtet es keine anſteckenden Kranckheiten waren, und auch die auswärtigen Kinder nicht zu den Eltern kommen waren, da war die groſſe Macht auf einmahl aus, und das neue Hauß ſamt denen ſchönen Gütern kam alles an Fremde, es blieb nichts übrig, als der böſe Nachklang feiner unzähllichen Tücke. Dergleichen Observaciones wolte ich viele anführen, die ich in meiner langwierigen Praxi erlebt habe. Iſt deswegen nur Narredey und lächerlich, wenn Leute, die keine Cognition von der Medicin haben, zumahlen junge Leute oder auch Weibes-Voldk, von einem verſtändigen rechtschaffenen Medico, wie oben gedacht, ſinſtre raiſoniren oder judiciren, oder gar einen andern Medicum aus blinder affection oder ſonſten böſer Abſicht, an ſtatt des erſteren recommendiren wollen, denn ſolche ſuper-fluge und eigendünckeliſche Leute müſſen wiſſen, daß ſie ſind 1.) als Ehren-Diebe eines rechtschaffenen Medici, und fürs 2.) als Mörder, denn alle Patienten, die ſinſtre von ſol-

E

chen



chen aufgeschwaxten Medicis curiret oder gar um das Leben  
 gebracht werden, demahleins für dem Richter Stuhl Christi  
 deswegen Rechenschafft geben müssen, und wird keine Ex-  
 culation allda angenommen werden, wie es offtermahls in die-  
 ser Welt gelten muß, da es heist: Ich habe gemeynet, weilien  
 dieser seine Sache so gut vorgeben kan, ehe jener zwey Worte  
 spricht, so hat dieser fast eine Oration gehalten, ja er läffet sich  
 alles gefallen, er schmauset hauptfächlich mit, er tanget mit,  
 er sauffet auch wohl ein gut Glas Wein, summa summarum,  
 er ist recht a la mode complaisant, wollen galante Weiber nicht  
 viel Kinder haben, er weiß Rath zu geben, und insonderheit  
 dem ledigen Frauenzimmer, daß es ihnen bey Tage und Nachts  
 nicht schadet, und was dergleichen sündliche Welt-beliebte  
 Tugenden mehr sind, derer sich ein Christ-liebender rechtschaf-  
 fener Medicus schämet und darüber offtmahls seuffzet, daß  
 GOTT nicht Stadt und Land solcher sündlichen Galanterie hal-  
 ber straffen möge, auch sich damit offtmahls tröstet, und  
 dencket: Thue recht, und scheue niemanden, denn hat dir  
 GOTT wider den Groß-Fürsten dieser Welt Schutz verspro-  
 chen, so wird er dich auch für seine Bedienten kräftiglich schüt-  
 zen; Bleibet derowegen in seinem Beruff, und sinnet weiter  
 nach, wie er GOTT und seinem Nächsten dienen möge, ohner-  
 achtet durch dergleichen calumpieuse passagen er auch in seinen  
 guten Meditationibus turbirt wird, denn er ist auch ein Mensch,  
 deswegen pathemata animæ auch bey ihm sind, und wenn sol-  
 che unbesonnene Plauder-Zaschen wüsten, was für ein be-  
 denkliches und schweres Amt ein gewissenhafter Medicus auf  
 dem Halse hat, würden sie sich hüten einen solchen Mann mit  
 dergleichen Tractament zu turbiren und verdrießlich zu machen,  
 denn da ein Theologus Zeit hat auf seine Predigten zu stu-  
 diren, der Juriste kan Termine prolongiren oder abschreiben,  
 oder



oder Facultäten und Stühle sprechen lassen, aber bey einem Medico ist periculum in mora, da vielmahls in einer Stunde wohl zehnerley Kranckheiten fürfallen, da muß er die Bibliothec, die ganze Apothec und Chirurgie im Kopffe haben, und heist da nicht, wie die Ness-Ärzte, (darüber so wohl Medici als rechte Pharmacopai in ganz Deutschland klagen und sagen, daß die meisten Pfüfcher in der Medicin aus dem Thüringischen Schwarzburgis. Lande kämen) die das Ness an die Hauff-Thür setzen, und ihren Pseu-Doctor aus der Schachtel langen und sagen, das ist gut für das Fieber, das für Kopff-Schmerzen, das für Herz-klopffen &c. &c. Und wenn das so zu traffe, so wäre die Hochgeehrte Fr. Gevatterin, Madame de Canailles, ja alle Ross-Buben und Grase-Mägde berühmte Medici. Es heist aber bey einem rechtschaffenen Medico ganz anders; erstlich muß er die antecedentia examiniren, wovon der Patiente krank worden, wie auch des Patienten Natur; denn vielmahls ein Medicament bey IO. in einerley Kranckheit gut, und doch dem Itten schädlich ist ob idiosyncrasiam. Denn hat er den morbum zu consideriren, was es für ein Morbus sey? Ob eine oder mehr vorhanden seyn? Und alsdenn consequentia auch wohl zu ponderiren, damit kan er seine indicationes cum iudicio machen und die Cur anfangen &c. &c. Von welchen allen ein medicinischer Maulaffe nichts weiß, sondern alle Pferde mit einem Sattel reiten will, daher es auch denn kommt, daß so viel zu schanden oder gar zu todte geritten werden. Deswegen auch Käyser, Könige, Chur- und Fürsten solche hochlöbl. Policcy-Ordnungen gegeben, daß keinem Praxis medica, (er mag auch seyn wer er will) solle verstattet werden, der nicht Medicinam ex fundamento studirt habe und von Hochgelehrten Doctoribus tüchtig in examine sey befunden worden, denn so lautet das



schon von Ferdinando III. Römischen Kaiser, Glorwürdigen Andenkens, gegebenes hochlöbl. Edict: Wir Ferdinand der dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böhemb König, Erz-Hertzog zu Oesterreich ic. Hertzog zu Burgund, Steyer, Karndten, Crain und Württemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marg-Graff zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lauf-Niz, Graff zu Habsburg, Tyrol und Görz ic. Entbieten N. allen und jeden unsern nachgesetzten, Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens, die in unsern Erz-Hertzogthum Oesterreich, unter und ober der Ems, sess- und wohnhaftig seyn, unser Gnad und alles Guts; Uud geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, demnach eine zeithero, allerhand Bullati anderer Orten ihrer begangenen Missethaten halben entwichene, unbekandte, feyerische, auch Juden und Wiedertäuferische Medici, Arzenei-Krämer und Wund-Ärzte, in diß unser Hertzogthum Oesterreich Unter- und Ober der Ems, ja so gar in diese unsere Haupt- und Residenz-Stadt Wien häufig einschleichen und einrissen, welche ihre Arzeneien mit höchstem Betrug und Gefahr der Patienten um theures Geld verkauffen, und daß sie von hiesiger Facultät zu Examinirunge ihres Doctorats anteaetæ vitæ Untersuchung ihrer Medicamenten erfordert werden, dero selben nicht pariren, sondern allerhand Ausfluchte und Schutz suchen thun, dadurch um großes Unheil und merckliche Verwahrlosung der Menschen an ihrer Gesundheit und des Lebens, auch wohl gar Verderbunge an Leib und der Seelen, neben Abbruch denen andern in der Kunst erfahrenen, examinirten und approbirten Medicis, in gleichen denen Bürgerlichen mit Steuern und andern Auflagen onerirten Apothekern, Barbierern und Badern an ihrer



rer täglichen Nahrung zugefüget würdet. Und ob wir zwar noch den 15. Octobr. des Anno 1638. durch einen öffentlichen Berruf publiciren lassen, daß dergleichen in der Stadt und auf dem Lande eingeschlichene Bullati, unbekante, Kezerische, Jüdische und Wiedertäufferische Medici, Arzneyen-Krämer, Wund-Ärzte, und andere dergleichen Persohnen wirklich hinweg von der Stadt und aus dem Lande geschafft, und da einer oder der andere darüber betreten würde, gegen denselben mit ernster Bestrafunge, andern zum Exempel und Abscheu, unnachlässig verfahren werden solle: So werden wir doch berichtet, daß dato deme zuwider etliche in der Stille sich noch aufhalten sollen; Wenn wir denn berührter unserer resolution zu inhariren uns resolvirt, und solche Leute aus dem Lande hinweg geschafft haben wollen: Hierum denn so befehlen wir euch N. allen und jeden unseren nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- und Weltlichen, wie auch allen Städten, Märkten und Flecken dieses unseres Erz-Herzogthums Oesterreich, unter und ober der Enns, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr obbemeldete Bullatos, unbekante, Kezerische, auch Juden und Wiedertäufferische Medicos, Arzneyen-Krämer und Wund-Ärzte alsobalden abschaffet, und da weiters einer oder der andere betreten würde, den, oder dieselbe in wirkliche Bestrafunge ziehet, wie nicht weniger die un-examinirte und un-approbirte Apotheker, Barbierer und Bader, so sich allbereit bey denen Apotheken, Barbier- und Bad-Stuben befinden, alsobalden hieher für den Decanum und Medicinische Facultät der allhiefigen Universität zu dem gebührlichen Examen stellet, und da sie sich dessen verweigern würden, alsobalden removirt und abschaffet, und hinführo keinen Apotheker, Barbier oder Bader zur Apotheken, Barbier- oder Bad-Stuben kommen lasset, er habe



denn von berühmter Medicinischen Facultät seiner erlernten Kunst und Erfahrung halber ein gnugsames Testimonium fürzuzeigen, daran vollziehet ihr unsern ernstlichen Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Wien den ersten Monats-Zag Decembris im sechszeihen hundert neun und dreyßigsten: Unserer Reiche des Römischen im dritten: Des Hungarischen im funffzehenden: und des Böhmischem im dreyzehenden Jahre.

Commissio Domini Electi Imp. in Consilio.

Görg Zeuffel, Vice-  
Stadthalter.

Ch. Eb. Geyer von  
Edelbach.

Carl Berger, Dr.  
Cansler.

Georg Weingerle,  
Doctor.

Dergleichen ist auch in dem Königl. Preussischen und Chur-Brandenburgis. Medicinal-Edict, p. m. 9. da von den Apothekern gehandelt wird P. P. Fürders denen Medicis allen gebührenden Respect und geziemende Ehre zu erweisen, ic selbst aber des Curirens und Besuchens der Patienten sich enthalten, und insonderheit ohne der Medicorum Gutbefinden und Wissen keine Purgantia, Vomitoria oder treibende starcke Medicamenta oder Opiata, vielweniger Giffz aus ihren Officinen verkauffen oder jemanden abfolgen lassen, bey hoher und unausbleiblicher Bestraffung.

P. m. 10. Von denen Barbierern. In tödtlichen oder sonst gefährlichen Wunden und schweren Zufällen, sollen sie die approbirte Medicos bey Zeiten zurathe ziehen, ihrem Rath und Verordnungen folgen, oder, da sie einiges erhebliches Bedencken darbey haben, solches bescheidenlich erinnern, und mit dero Vorbewust verfahren, des Curirens aber der innerlichen Krankheiten und Verschreibens, wie auch Darreichung eigener Medicamenten, als Purgantien, Vomitorien, Opiaten ic.

so



so innerlich zu gebrauchen, sich bey hoher Straffe gänzlich enthalten.

P. m. 11. Von Bader. Die Bader sollen sich gleicher gestalt hiernach achten, und in denen, in ihrem Privilegio ihnen vorgeschriebenen Terminis allerdings verbleiben, keine innerliche Medicamenta geben, noch denen Medicis, Apothekern und Barbierern eingreifen.

P. m. 12. Von Oculisten, Operatoribus, Stein- und Bruch-Schneidern, Zahnbrechern, 2c. Solche Leute sollen sich erstlich examiniren lassen, ehe sie in Jahrmärkten ausstehen, und über 4. Tage nicht geduldet werden. Ihre operationes sollen sie mit aller gebührenden Vorsichtigkeit, ohne unziemliche Ubersetzung der armen Leute, verrichten, und sich aller innerlichen Curen, so ihre operationen nicht angehen, bey hoher Straffe gänzlich enthalten.

P. m. 13. Von Hebammen. Wenn solche von approbirten Medicis examiniret, nachmahls wenn sie zugelassen, beeydet werden, daneben auch schuldig seyn, in schweren und gefährlichen Fällen, bey den schwangern, freysenden sechswochen haltenden Frauen, bey zeiten, und nicht auf der letzten Stunde, die Medicos zu consuliren, auch ohne Vorwissen des Medici keine Medicamenta vor sich zu geben 2c. P. m. 51. Ferner soll denen Hebammen gänzlich untersaget seyn, des Curirens bey dem Frauenzimmer 2c. sich anzumassen.

Auf eben diesem Blat: Von Pfüschern, Störern, Betriegern, Quacksalbern, 2c. Summa alle und jede, die nicht zum Arzney-Wesen gehören, sollen nirgends geduldet, vielweniger alten Weibern, Segensprechern und andern, so unziemliche, zauberische, abergläubische, und unbekandte Mittel gebrauchen, das Curiren und Urin-besehen, oder Rathgeben zugelassen werden, bey unnachlässiger harter Bestraffung.

Der



Dergleichen scharffe Verbothe aus andern Königl. Chur- und Fürstl. Landes- und Medicinal-Ordnungen ja auch Kayserl. Frey-Reichs-Städten, und an See-Städten ich die Merg anführen könnte, wenn es nöthig wäre. Ist also nur zu verwundern, daß Leute gefunden werden, die solche Hochlöbl. Ordonnances und Mandata so verächtlich halten und darwieder leben, indem solche nicht allein in vorigen Seculis, sondern auch noch allezeit in iezigen angefangenen Seculo stricte observiret werden, wie An. 1713. die zu Berlin von Ihro Königl. Majestät gegebene Befehle zeugen p. m. 73. Medicinal-Ordnung. Daß von nun an und hinführo denen so genandten Medicis bullatis, die Praxis medica in unserm gesanten Königreich, Churfürstenthum, Provinzien und Landen so lange gänzlich verbotthen seyn solle, bis selbige sich wegen ihrer Wissenschaft und Erfahrung zureichend legitimiret haben werden, worunter denn auch diejenige Studiosi Medicinæ begriffen seyn sollen, welche privatim examinirt worden.

Werden so wohl die Deutsche als Französische Apotheker ihres geleisteten und nach zukünfftig abzulegenden Apotheker-Eydes hierdurch ernstlich erinnert und ermahnet, hinführo demselben, wie nicht weniger dem Medicinal-Edict und Ordnung gemäß sich zu bezeigen, insbesondere aber keine Recepte, bey Vermeidung 20. Thlr. Fiscalischer Straffe zu machen, die nicht entweder ein ordentlicher Medicus verschrieben, oder dieselbe wenigstens censiret hat.

Eyd der Apotheker.

Ich N. N. schwere und gelobe Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich meiner Pflicht in rechtmäßiger Vorsorge und Obsicht meiner Apotheken treulich wahrnehmen, Seiner Königl. Majestät zu Preussen und Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg publicirten Apotheker-

Tax



Tax und Ordnung nach aller Möglichkeit nachkommen, nemlich die verschriebene Medicamenta und Recepte im Rahmen, Gewichte, Maas oder sonst nirgends worinn ändern, noch ein Stück vor das andere nehmen, oder meinen Gesellen oder Jungen solches zu thun verstaten, die von denen Medicis aufgesetzte Recepte treulich und sorgfältig verfertigen lassen, aber des ordentlichen Curirens und Besuchung der Patienten mich enthalten, insonderheit ohn der Medicorum Gutbefinden und Vorwissen keine starcke Purgantia, Vomitoria oder sonst treibende Medicamenta oder Opiata, vielweniger Gifft aus meiner Officin verkauffen oder jemand ohne gnugsame Versicherung abfolgen lassen, und im übrigen mich also verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Apotheker gebühret und wohl anstehet; So wahr mir Gott helffe durch Iesum Christum.

Auf gleiche Art ist auch des Provisoris Eyd, da er die Praxin medicam abschweren muß ic.

Die Materialisten, insonderheit aber die unter ihnen befindliche Apotheker-Gesellen, müssen ihres Einwendens ohngeachtet, wegen Debitirung und Vereinselung der Medicamenten, den ihnen vorgeschriebenen Eyd nach der bereits sub dato Solze, den 30. Septembr. 1710. ergangenen Verordnung unweigerlich abschwehren, oder bey dessen fernerer Weigerung gewärtigen, daß die Ungehorsame nachdrücklich bestraffet, ihnen auch nach Befinden, bis sie den Eyd würcklich abgelegt haben werden, der Materialisten-Handel gänglich verbothen werden solle.

Die Chirurghi, so wohl ordinarii, als concessionarii, sollen in unsern sämtlichen Landen ebenfalls, wie die Apotheker, durch einen Eyd sich verbündlich machen, innerlich nicht zu curiren, wie ihnen denn auch solches ohne dem in der Medicinal-Ordnung §. 4. & 5. bereits untersaget ist.

D

De



Denen abgedanckten Soldaten, Weibern, weisen Müttern, Laboranten und Stöhrern von allerhand Professionen wird das Curiren hiermit nunmehr gänzlich verbotzen, zu welchem Ende so wohl der Fiscal bey dem Collegio Medico als auch die anderen Fiscäle unseren Provinzien und Landen auf dergleichen Leute fleißig acht zu haben, hierdurch befehliget werden, damit solche Eingriffe abgestellt und die Contravenienten zur gebührenden Bestrafung gezogen werden mögen; Gestalt denn an ihnen solche zuerkannte Straffen jederzeit ohn Erlaß exequirt werden sollen.

Ferner wird allen und jeden Operateurs, Zahn- und Bruch-Ärzten, wie auch denen Quacksalbern, Markt-schreyern und dergleichen ernstlich injungiret, in denen Jahrmärkten länger nicht auszustehen, und ihre Professionen zu treiben, als es ihnen in der Medicinal-Ordnung zugelassen. Und da auch verschiedene dergleichen Leute ausser denen Jahrmärkten auszustehen, Concessiones gesucht und erhalten, solche aber sehr gemißbrauchet, und die Patienten mehr um das Geld gebracht, als ihnen geholffen haben; So sollen solche, ingleichen insgemein andere im Arznei-Wesen, wie die Nahmen haben mögen, ihnen bisher ertheilte Concessiones, in Betracht des grossen Schadens, so sie unter denen Patienten angerichtet haben, wie Mag. Thomasius für wenig Jahren in der Fasten-Zeit allhier bey Music und Comödien gethan, &c. hiermit casirt und gänzlich aufgehoben seyn.

Letzents sollen auch die Nachrichter, ihre Verbinde-re, ingleichen die Abdecker und ihre Knechte, bey Vermeidung unausbleiblicher harter Bestrafung sich des äusserlichen und innerlichen Curirens enthalten.

Die Hoch-Fürstl. Sächß. Weimarische Medicinal-Ordnung leidet auch die Schachtel-Träger nicht, indem p. m. 21. steht:



stehet: Nachdem auch etliche Hausierer vom Balde herab allerhand Medicamenta, welche sie vor köstliche Urzneyen, treffliche Olicäten, Schlag- Haupt- Brust- Herz- Leber- und Magen-Wasser *re.* item Elixiria, Balsam, Sulphur., Frankfurter Pillen und dergleichen ausgeben, in der Stadt von Haus zu Haus herum tragen und verkauffen und aber solche meistens falsch und untüchtig, die angegebene Wasser blosse gefärbte Brandeweine, die Bals. Sulph. und Olicäten mit Rühn- oder Harz- Del verfälschet seyn, auch ohne dieses solches dem Apothecker-Privilegio zuwider ist; Als sollen es unsere Beamte, Gerichts-Herren und Rätthe in Städten solchen Hausierern nicht verstaten, jedoch sollen diejenigen, so gutes Wacholder-Wasser, Wacholder-Beere, unverfälschten Wacholder- und Hollunder-Safft herum tragen, hierdurch nicht verstanden werden.

Desgleichen Mandatum Ernesti Pii, in constitutionibus Saxo-Gothanis, Tit. VI: Wir wollen ernstlich, und nicht allein bey nahmhaffter Geld- sondern auch nach Gelegenheit schwerer Leibes-Straffe, und hierneben sonderlich bey Verlust alles dessen, was zu dergleichen gehörig, gebieten, daß niemand, wer der auch seyn mag, sich unterstehe, den Leuten weder um Geld, oder Gelds werth, Geschencke oder Verehrunge, oder auch umsonst, Urzney in den Leib zu geben, auch die Obrigkeit, sonderlich Rätthe in Städten, keinen, der sich Urzney-Eingebens gebrauchet, unter ihnen dulden. *re.*

Wo nun dergleichen gute Ordnungen gehalten werden, kan ein Medicus nicht allein mit fernern aufgeräumten Gemüthe glücklicher curiren, als wenn erstlich die Patienten allerhand Pöen-Haafen gebrauchet, und der Medicus errathen soll, was vor Zeug dem Patienten in den Leib gejaget worden, (wie leider! allhier der Gebrauch und böse Art ist,) und also der



Medicus nur geruffen wird, daß, wenn der Patient stirbt, des Patienten Lebens-Lauff ansehnlicher damit werden kan; Sondern es würde manche Blut-Schuld von Stadt und Lande bleiben, und mancher wieder zu seiner Gesundheit kommen, der durch die Stümpler um seinen gesunden Leib, ja öfters gar um das Leben gebracht wird, daran der Stümpler und Pseudo-medicorum Patronen ebenfalls grosse Schuld haben, indem sie dieselben offtermahls nicht alleine wie die Haasen hegen, sondern rechtschaffenen Doctoren wohl zum Tott recommendiren. Wiewohl der Allgerechte Richter nichts unbelohnet und ungestraft läffet.

Dunnehro schreite ich auch zu derer Patienten Schuldigkeit, indem hoffentlich nichts wird vergessen seyn, was einem rechtschaffenen Medico zukommt.

Welche Schuldigkeit bestehet 1.) in rein-aus beichten oder seine Sünde bekennen so wohl dem Medico als fürnehmlich gegen dem Allwissenden Gott. 2.) Bitten oder beten, den Grossen Gott, daß Er ihme seine begangene Sünde um Christi willen vergeben, und wieder Gesundheit durch des Arztes Fleiß geben wolle; Den Medicum, daß er möge cito tuto & jucunde curiren, welches nicht weiter in des Medici Vermögen stehet, als Gottes Wille ist, denn durch die Sünde ist Krankheit und Tod in die Welt kommen. Sind derowegen das gar blinde Philosophi, die railoniren, wenn Gott jemanden mit einer unheilbahren Krankheit heimsuchet oder durch den Tod wegnimmt, der Medicus ist schuld daran. Nein, mit nichten, wenn der Medicus secundum fundamenta & principia artis medicæ curiret hat, so hat er gethan, was in dessen Vermögen ist, und hat der Allmächtige nicht weiter gewolt. 3.) Im Folgen oder Gehorsam, was des Medici Rath anlanget, daß der Patient sich nach demselben accommodire, denn wie  
wenn



wenn eines fürnehmen Raths gegebener Rath nicht beliebt wird, und die Sache also nicht complaisant hinaus lauffet, der Rath auſſer Schuld: Also iſts mit einem Medico auch nicht anders, und iſt und bleibt wirklich in der That ein Rath (denn qui Conſilium dat eſt Conſiliarius, Medicus conſilium dat, E. Medicus eſt Conſiliarius) und Medicus, obgleich der Patient ſeinem Rath nicht gefolget und deswegen nicht geſund wird, oder gar ſtirbt, denn es iſt des Patienten ſelbſt eigene Schuld. 4.) Im Danken, dem Groſſen Gott für geleiſtete Hülffe, dem Medico für gegebenen Rath und That, (das iſt, Mühe, Fleiß, Sorge und Medicamente.)

Damit aber undankbahre Patienten lernen mögen, daß ſolches ihre Schuldigkeit erfordere und auch Rechtens ſey, ohneachtet oben ſchon erwieſen, was Kayſer, Könige, Chur- und Fürſten und hohe Stände des H. R. Reichs verordnet und gnädigſt conſtituiret haben, will ich etliche Caſus und Reſponſa hier beyſetzen.

Unſern freundlichen Gruß und Dienſte zuvor / Ehren. Veſte /  
Hochgelahrte Herren und Freunde.

Welchergelt ſich Herr D. Stehlen über Paul Gletach-  
tern wegen des Cur-Geldes, ſo er bey ſeiner Frauen ver-  
dienet haben will, bey uns beſchwehret hat, habt ihr aus Bey-  
lage ſub N. A. mit mehrern zu erſehen, wenn uns denn nun  
nicht wiſſend, ob des Hrn. D. Stehlen Forderung wegen des  
Cur-Geldes rechtmäßig, haben wir der Herren Gutachten  
hierüber einholen wollen. Bitten derowegen freundlich, Uns  
ſolches unter einer Facultät Inſiegel, mit Zurückſendung der  
Beylage, eheſtens zu überſenden, gegen Entrichtung der Ge-  
bühr. Datum Freyberg, den 25. Novembr. Anno 1573.

Reſponſum Facultatis medicæ Lipſienſis.

Unſere Freundliche Dienſte zuvor.

Erbare, Hochweiße, Günstige Herren, Auf E. W. Begeh-  
ren



ren haben wir beyde Sätze, so vom Nichtbahren und Hochgelahrten Herrn Hieronymo Stehler, der Arzney D. als Klägern, und Paulo Fletachtern, als Beklagten, eingelegt, mit allem Fleiß übersehen. Wollen hierauf E. W. nicht bergen, daß der Injurien halben uns etwas zu sprechen nicht gebühren will, welche Ihr als von GOTT geordnete Regenten, zwischen euern Bürgern ohn alle Weiterung wohl werdet wissen hinweg zu legen. Was aber des Klägers Anforderunge und also die Haupt-Sache belanget, ist uns erslich Klägers Unterrichtung von nöthen, nemlich was des Beklagten Fraue für eine Kranckheit gehabt? weiln eine gefährlicher als die andere ist, ein Arzt auch in einer Kranckheit mehr verdienet als in der andern. Dieweil nun die part solches nicht ausgedrückt, wissen wir nicht, ob die Kranckheit contagiosa, acuta, peracuta, venenosa, chronica oder sonsten eine andere Art gewesen sey? Item, ob der D. auch die Krancke des Tages mehr als einmahl besuchet? Ob er auch bey nächtlicher Weile zu der Krancken gegangen? Wie oft auch das geschehen? Ob er auch länger denn 3. Wochen der Krancken gerathen? Und damit der Sachen rechtshaffen nachgegangen werde, will von nöthen seyn, daß sich E. W. unbeschwehrt bey unverdächtigen Leuten solcher und anderer dergleichen Umstände erlernen lasse, dieweil der Beklagte gemeinglich verneinet, was der Kläger fürwendet. Es ist aber, werthe Herrn, unser Gutdüncken, ihr wollet die Sache noch selber, so viel möglich, hinlegen, und vertragen, bitten hierneben uns nicht zu verargen, daß wir, eurem Begehren nach, der Sache nicht gänzlich abgeholfen haben auf dieses mahl, wo aber solches durch sie nicht vertragen werden könnte, und E. W. ein gleichmäßiges Erkantniß von uns je gewärtig seyn will, so wollen uns alsdenn E. W. nebst den vorigen Sätzen gnugsame Unterrichtung der gedachten Um-



Umstände wieder zuschicken, hierneben auch für unsere zukünftige Mühe von Parten 10. Fl. übersenden, so wollen wir E. W. unter unser Facultät Insiegel den Spruch zuschicken, aber für die jezige gehabte Mühe wollet ihr uns 4. Fl. auf den künftigen Neu-Jahrs-Markt verschaffen, denn unsere Gerechtigkeit und Gewohnheit erfordert, daß einem jeglichen D. 1. Fl. gebühret, so wir in einer solchen oder in dergleichen Sachen zu willfahren gefodert werden, und können wir E. W. angenehme Dienste erzeigen, sind wir willig und beflissen. Dat. Leipzig Dienstag nach Thomæ anno 1573.

Responsum F. M. L.

Ehren-Beste, Hochgelahrte, auch Erbahre günstige gute Freunde. Hat ein vermögender Bauer einen Fischer bey euch mit einem breiten und spizigen Brod-Messer auf die rechte Brust 2. Glieder tieff, laut der Besichtigung, hefftig verwundet, also daß ihr wegen der Gefahr beyde zu Tage und Nacht zu ihm gehen, und ihr dem Herrn D. mit Anordnung der Arzney, über das, was ihr aus eurem Vorrath gegeben, zugesprungen, darneben den Thäter, so über das Haupt verwundet gewesen, ihn im Gefängniß besichtigen müssen und curiren, da denn euer Cur 4. ganzer Wochen gewähret, auch der Barbier, welcher seine Pflaster auf seine Unkosten auflegen müssen, den Verwundeten und Gefangenen nebst euch verbunden, als wäret ihr wohl befugt gewesen 40. Thlr. bey dem Thäter zu nehmen, und hätte euch derowegen die Moderation nicht angemuthet werden sollen. Diweil ihr aber selbst damit zu frieden, so sind euch die Bürger 30. Thlr. ohn fernern Verzug, auch dem Barbier 16. Thlr. zu erlegen schuldig; Zu Verbleibung werden euch die Gerichte dazu wohl zu verheiffen wissen. Leipzig, den 29. April. 1627.

Re-



## Responsum F. M. L.

**E**hren-Bester, Nichtbahrer und Hochgelahrter, günstiger Herr und Freund. Habt ihr Hr. Abraham N. Bürgermeister bey euch, nicht allein über 6. Jahr an Ziebern, gefährlichen hæmorrhagiis, catharris, auch sonsten evacuationibus vernalibus und autumnalibus, und was zu seiner Gesundheit dienlich gewesen, ihme allezeit mit heilsamen Rath treulich beygestanden, auch über das verwichene Jahr 1620. von Ostern bis nach Bartholomæi ex Ascite curiret und salutari Consilio succurreret, auch so weit gebracht, daß er seines Amts und Gottesdiensts ohne sondere Beschwehrunge abwarten kan, und ihr von uns wegen solcher Mühe und vielfältigen Curen und was euch pro soltro gebühre, informirt begehret zu seyn. Als erkennen wir hiermit, vermöge unser Chur-Fürstl. Statuten, vor Recht, daß von wegen solcher angewendeten Curen, beydes in acutis & chronicis affectibus bey ihme verrichtet, Ihr gar wohl pro soltro bey einem Bürgermeister, weil er des Vermögens, 100. Thlr. oder ein mehrers verdienet habet, solches zur Uhrkunde haben wir mit unser Facultät Insiegel bekräftiget. Leipzig, den 26. Januar, Anno 1621.

## Extract

Des Hoch-Fürstl. Rescripts an den B. R.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Ernst 2c. 2c.

P. P.

**D**arauf begehren Wir, vor Uns und 2c. 2c. hiermit, ihr wollet Supplicanten gebührend flaglos stellen und befriedigen, da ihr aber was erhebliches darwider einzuwenden, solches in Unterthänigkeit gehorsamst berichten. Weimar zu Wilhelms-Burg, den 21. Octobr. 1689.

Re-



## Responsum F. M. L.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben, wie er Sempronium, einen Kauffmann und ledigen doch alten 63. jährigen Menschen, so hydrope laboriret, von dem II. Mart. 1689. bis den 20. Aug. 1690. da er verstorben, und also zusammen 75. Wochen lang in seiner Cur gehabt, ihme mit treuem Rath beygestanden, fleißig besuchet, und bey seinen offen-rinnenden Schenkeln und Schäden, vielen übelen Geruch und Unlust empfunden, auch öftters die größte Sorge wegen des Brandes tragen müssen, alles nach mehrern Inhalt des Berichts, und dannenhero über folgende Fragen unsern Ausspruch verlanget, wie hoch nunmehr solche Erkäntheit bey diesen Umständen zu schätzen, und wie viel mit Zug auffer denen Arzeneyen als ein wohlverdientes Sostrum zu fordern seyn möchte? So haben wir diesen Casum mit denen angeführten Umständen Collegialiter überleget, und halten dafür, daß derselbe bey dieser langen Cur für seine vielfältige Mühe und angewendeten Fleiß auffer denen Arzeneyen gar wohl von dessen Erben 200. Fl. oder 175. Thlr. fordern könne. Leipzig, den 26. Octobr. 1690.

Decanus. Senior.

## Responsum F. M. L.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben vom 28. Novembr. dieses 1692. Jahrs ausführlich berichtet, wie er A. M. H. geborne H. verwittwete Amtmännin zu H. A. 1687. von medio Septembr. bis gegen Ende des Mart. 1688. und also zusammen in die 26. Wochen zu N. D. an einem gefährlichen morbo chronico in der Cur gehabt, ihr mit treuem Rath und allem möglichst ersinnlichen Fleiß auf ihr bittlichs Erfodern und Begehren

E

gehren



gehren zu Tag und Nacht aufgewartet, und sie fleißig bey denen unverhofft Tages als Nachts sie überfallenden gefährlichen Zufällen bis an ihr seeliges Ende besuchet. Weil denn von der seelig-verstorbenen Fr. Amtmännin Testaments-Erben wegen dessen lang-geführten Cur, täg- und nächtlicher Aufwartunge, auch dargereichten und paar verlegten Arzeneyen bishero keine Erkäntlichkeit folgen wollen, obschon die Verstorbene selbst bey ihrem Leben, denselben mit einem wohlverdienten raisonnablen Honorario zu bezahlen öftters befohlen, und er also beygesendete Liquidation sub © denen Herren Erben zu übergeben bewogen worden, welche zwar dieselbe acceptiret, darnach aber vorgegeben, das Liquidum wäre der Tax-Ordnunge nicht gemäß und also hoch angesetzt, alles nach Inhalt obgedachten Schreibens; Dannenhero derselbe bey solang ausgebliebener Bezahlung sich an uns zu wenden, und unsern Ausspruch in dieser Sache unterwerffen wollen, daß wir das quantum ratione Sostri und wegen der paar verlegten und dargereichten Medicamentorum benennen möchten. So haben wir die relationem Casus als auch die Liquidation collegialiter abgelesen, und alle Umstände wohl erwogen, und befinden hierbey, daß derselbe vor seine bey dieser langwierigen Cur vielfältige Mühe und angewendeten Fleiß, indem er dieselbe zum öfttern des Tages 3. mahl besuchet, auch auf ihr Bitten 1. bis 2. Stunden bey derselben aufhalten und andere Praxin versäumen müssen, auffser denen dargereichten auch paar verlegten Arzeneyen, bey welcher Tax wir nichts erhebliches zu erinnern haben, gar wohl 80. Thlr. vigore statutorum nostrorum, als in welchem bey einem morbo chronico leviori wörentlich, zumahlen bey vermögenden Patienten, 3. Thlr. permittirt, fordern könne. Weil aber dieser morbus nicht levis, sondern viele gefährliche Zufälle öftters dabey sich eingefunden,

den,



den, als wollen wir demselben gerne gönnen, wenn er auch ein mehrers erlangen möchte. L. den 10. Decembr. 1692.

### Responsum F. M. L.

Als uns derselbe ein Schreiben vom 16. Mart. dieses 1694. Jahrs benebst einem Extract aus der S. Inquisition-Acten, des Hn. Medici und Chirurgi Liquidationes, wegen angewandter Cur bey H. S. betreffend, zugeschickt und von uns belehrt zu seyn begehrt, wie hoch ein jeder seiner Forderung halber etwa zu befriedigen seyn möchte, so haben wir die Beylagen sub A. bis H. collegialiter durchlesen, und alle Umstände, so bey der Heilunge dieser gefährlichen Verwundunge vorgangen, wohl erwogen, befinden zuförderst aus des Hrn. Medici Special-Liquidation sub F. daß derselbe vor die erste Besichtigung, gereichte Arzneyen und des Patienten öfftere Besuchunge 20. Thlr. 20. Gr. liquidirt, welche auf 18. Thlr. und aus des Chirurgi sub H. daß er vor 15. wöchentliches Kost-Geld und bey 27. Wochen verdientes Arzt-Lohn insgesamt 39. Thlr. gefodert, so auf 36. Thlr. weiln es unvermögende Leute betrifft, wohl können moderiret werden. L. den 20. Mart. 1694.

### Responsum F. M. L.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben, wie daß er die Hoch-Adel. Frau Obristin von N. vom 16. Oct. 1693. bis den 22. Maj. 1694. und also in die 8. Monat lang in seiner Cur gehabt, binnen solcher Zeit derselbe 98. mahl bis an ihr seeliges Ende, auch bey ihrer Abwesenheit durch Briefe mit derselben Correspondenz pflegen müssen, alles nach mehrern Inhalt obgedachten Schreibens. Weil denn deroselben Herren Erben das schuldige Soltrum bis dato noch nicht über-

E 2

schri



schicket, sondern verlangen, daß er das quantum Sostri nennen sollte, er aber lieber zu bessern Fundament ein Informat und Auspruch unser Facultät deswegen einholen wollen, und also von uns berichtet zu seyn begehret, wie viel er bey dieser vornehmen Patientin wegen seiner Mühwaltung und gepflogenen Cur wohl verdienet hätte? So haben wir dieser Sachen Beschaffenheit collegialiter wohl erwogen, und befinden hierbey, daß derselbe vor die Besuchung, wie auch vor die Schrifft gepflogene Correspondenz die ganze Zeit über gar wohl 60. Thlr. fordern könne. Welches demselben in Antwort melden wollen. L. den 12. Sept. 1694.

### Responsum F. L. M.

P P.

Als uns derselbe ein Schreiben vom 18. Decembr. 1695. zu geschendet, und darinnen nach geschעהer Remonstratiorer in dem N. Hause verrichteten Curen 2. Fragen vorgeleget: Ob 1. 2. ic. So haben wir selbige Collegialiter erwogen, und dienet darauf zur verlangten Antwort: I. Daß bey hohen Personen und vielen beschriebenen Auswartungen gar wohl wöchentlich 1. Thlr. verdienet worden. Zumahlen in unsern Statutis, derer Inhalt hierbey geleyet: (Ex statur. Fac. Med. cap. 22. Si quis octiduo curaverit divitem aliquem in morbo magno s. gravi, ab eo poscat thaleros decem: Si mediocri fortuna hominem, thaleros sex &c. In chronico autem morbo à divite per septimanam tres thaleros, a mediocri 2. &c.) bey so gestalten Umständen noch ein mehrers verordnet ist: Ob aber 2. vor die nach dessen Wiederberuffung bey des seel. Herrn C. letzten Krankheit, und nach desselben Tode, an seinen hinterlassenen verrichteten Curen, auch die Eröffnung des Körpers und Berordnung der Balsamation 60. Thlr. gefordert wer-



werden können, vermögen wir nicht zu determiniren, aller-  
massen theils der berichteten Krankheit duratio, und wie sol-  
che concurrirer, theils, was bey der Exenteratione und Balsama-  
tionem zu thun vorgefallen, nicht berichtet worden. Welches  
wir dem Herrn in freundlicher Antwort hiermit billig hinter-  
bringen wollen. Sign. L. den 3. Jan. 1696.

### Responsum F. M. L.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben,  
wie daß vor einem Jahre ein Müller zu S. aus seiner  
Mühle zum Fenster heraus, eines Rathsh. Herrn Tochter, (so  
zuvor ganz gesund gewesen) von 17. Jahren mit Vogel-  
Schrot, hin und wieder in obern dicken und untern Schen-  
kel, absonderlich aber durch die Parellam und seithalben un-  
ter und zwischen dieselbe also verletzet, daß sie sogleich nach ge-  
schehenen Schuß nicht mehr stehen noch gehen können, son-  
dern zu Boden gefallen, und nach Haus getragen werden  
müssen, und daß die grosse Noth, der stete Schmerzen und  
Gefahr erfordert, daß in den 4. Wochen darauf die beyden  
Chirurgi denselben zu dem Schaden beruffen, auch der Thä-  
ter oder Müller selbst denselben inständig gebethen, daß er  
allen Fleiß bey der Patientin anwenden, und nichts, was zu  
ihrer Reconvalenscenz dienete, es möchte auch kosten, was es nur  
wolte, unterlassen solte, und daß er alles danckbarlich bezah-  
len wolle, denselben versichert, darauf er auch der Patientin  
sich dieses ganze Jahr über treulich und herzlich angenom-  
men, und durch Gottes Seegen so weit gebracht, daß sie nun-  
mehro ohne Krücken oder Stecken die Treppen steigen und  
zur Kirchen alleine gehen kan, alles nach Inhalt desselben  
Schreibens. Nachdem aber nunmehro derselbe theils vor  
E 3 sich



sich selbst gegebene, theils aber verordnete Medicamenta vor  
 etlich mahl Reise gebühren, vor Cur und geführtes Directo-  
 rium Chirurgicum inclusive bis künfftige Pfingsten 20. Thlr.  
 gefodert, iſo aber der Müller ihm gar nichts geben will,  
 bald an die Chirurigos weistet, bald die Regierunge und Schöp-  
 penstuhl müssen dessen Forderungen erst moderiren u. s. w.  
 vorgiebt ic. Und dannenhero unser iudicium über nachge-  
 setzte Frage verlanget: Ob er nicht wegen langwieriger und  
 mühsamer Cur, Aufwartunge, hin und wieder Reisen und  
 directorii chirurgici, zumahlen bey einem so wohlhabenden  
 Mann, mit Recht und Billigkeit bey so gestalten Sachen  
 20. Thlr. oder vielmehr ein mehrers, und wie viel zu fordern  
 befugt sey? So geben wir nach Collegialischer reifflicher Über-  
 legung aller Umstände demselben zur Antwort, daß bey so  
 gestalten Sachen derselbe vor diese wichtige und gefährliche  
 langweilige Cur keinesweges zu viel gefodert, sondern ohne  
 die Medicamente, so er selbst ausgeben, vigore unsers Statuti  
 22. darinnen diese Worte, in Chronico morbo a divite per se-  
 ptimanam 3. thaleros, a mediocri 2. a tenui  $\frac{1}{2}$ . poscant, wenn er  
 auch das geringste erwehlete, vor das ganze Jahr gar wohl  
 ein mehrers pratendiren könne. L. den 28. Mart. 1696.

### Responsum F. L.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben vom 22. Aug. dieses  
 Jahrs zuerkennen gegeben, wie daß eine vornehme Ader-  
 liche und mit Land-Gütern auch nachdrücklichen Capitalien  
 und andern kostbahren Mobilien begüterte Dame und ver-  
 wittwete Obristin von etlichen Jahren her in ein cachexiam  
 biliosa scorbuticam verfallen, welcher er Zeit über als requi-  
 rirter Medicus möglichst assistirt, worzu vor 3. Jahren ein  
 suspi-



suspicion latitantis mali & quidem crancrosi in mamma dextra sich eingefunden, welches, weil die seel. Frau hiervon nichts hat mercken lassen, weniger einiges consilium hierinnen admittiret, dahin gediehen, daß eine Exulceration sich so mercklich hervor gethan, daß de vero mammarum cancro nicht mehr zu dubitiren gewesen, deß aber ungeachtet, wäre die Sr. Patientin zu einiger ordentlichen Cur niemahls zu bereyden gewesen, sondern hätte alles verborgen bleiben müssen. Damit nun derselbe sich vielen unzeitigen Judiciis nicht gerne unterwerffen wollen, hätte er selbst vor 2. Jahren erinnert einen andern Medicum ihme zu adjungiren, welches auch erfolgt, indem Herr D. C. ihme adjungiret worden. Und ob sie zwar conjunctis Consiliis das ihre nach Vermögen gethan, wäre doch radix mali so feste gelegen, daß, zumahl die Frau a Medicamentis sehr abhorriret, auch von keinem Chirurgus etwas hören wollen, also putredo & malitia cancerosa sehr überhand nehmen können. Nachdem dieselbe aber endlich erst ein halb Jahr vor dem Tode einen Barbierer fordern lassen, wäre, wie vorhin erinnert worden, nunmehr alles vergebens gewesen, wie denn dieselbe auch kurz vor Weihnachten dieses Zeitliche gesegnet, alles nach Inhalt dieses Schreibens. Dieweil sich aber getroffen, daß sie beyderseits von der seelig-verstorbenen Vormündern ihres verlassenen Jungen Herrn im Testament denominirt und a Magistratu confirmirt worden; Deroselben Sostrum aber, so sie sonst jährlich abzuführen gepflegt, und zu Ende des 1694. Jahrs erfolgen sollen, wegen damahliger schweren Unpäßlichkeit zurück blieben, von 2. Jahren aussenstehet, und dieselben solches nunmehr sich selbst als Vormünder attribuiren solten, welches sie aber wegen Furcht, dadurch vielerley Judiciis und contrairen Discursen, sich unterwürffig zu machen nicht



nicht gerne thun wollen, so haben dieselben über nachgesetzte 3. Fragen unser Judicium verlanget: Ob 1. 2. 3. &c. Nun haben wir dieser Sache Beschaffenheit, nebst allen Umständen Collegialiter wohl erwogen, und geben demselben hiermit zur Antwort, daß, was die 1. Frage anlanget, hiervon unsere Statuta also lauten Sat. 22. de agrorum curis §. 4. in Honorariis &c. usque ad finem. Wenn man denn diesen affectum complicatum nur vor einen morbum chronicum achten wolte, so könte doch wöchentlich 3. oder wenn nur das mittlere, 2. Thlr. gefodert werden, so des Jahrs über 160. Thlr. betrügen: Und werden billich die Medicamenta a part bezahlet. Die 2. Frage betreffend, so hat der Barbierer, bey einem so gefährlichen und übelconditionirten Schaden, da er des Tages 2. mahl bisweilen auch öfters verbinden müssen, vor seine Mühe, außser seinen Medicamenten, so er adhibiret, wöchentlich 1. Thlr. gar wohl verdienet, welche sie auch als Vormünder demselben nicht wegern werden, daß also auch so viel die dritte Frage betrifft, indem den Barbierern 1. Thlr. 12. Gr. zu geben seynd, dieses letzte halbe Jahr ihnen wegen des Verdrußes, so sie bey der Verbindung mit austehen müssen, gar wohl wöchentlich jeglichen 3. Thlr. pro Sostro assignirt werden können. L. den 19. Aug. 1696. Aliud.

**Q**varit D. M. Physicus Sch. de Sostri æquitate, curavit tympanicum per 38. hebdomadas & quidem opulentum, an 4. Valentes per septimanam debeat postulare? Resp. tres Vallenses ipsi fuerunt attributi per Septimanam.

Aliud.

**J**. S. D. & Physicus C. præterdit Sostrum 50. thal. ab hæredibus II, cui a consiliis fuit ab anno 1683. -- 1686.  
Responsum: æquum est.

Re-



## Responſum F. M. G.

P. P.

Quandoquidem literis die 20. Maji ad Nos datis retuleris, uaque ratione penes Serenissimum Principem & Dominum nostrum à Conrado Feltsbuschio, Incola, Leufelenſi (cujus filium Michaelem periculoso vulnere capitis ex contusione suborto, afflictum per 13. hebdomadas sub cura tua habueris & feliciter Deo benedicente curaveris) falso inculatus fueris, ac si Solstrum (quod vi scripti contractus ad centum florenos se extendit) justo majus ab eo extorseris. Hoc autem silentio involvere non possis, sed eum in finem totum curationis cursum, una cum specificatione medicamentorum adhibitorum aliarumque expensarum, ut & scatula fragmentis, extractis & lamellis argenteis repeleta Facultati nostræ transmitteris & simul hanc quæstionem proposueris: Annon optimo jure postulatos ab initio 100. Imperiales & forte quid ultra promerueris? Hinc prævia matura & Collegiali deliberatione curæ tuæ & præcedente taxatione medicamentorum denominatorum unanimiter statuimus, quod, si medicamenta illa nobis specificata omnia & singula aut ipsemet ministraveris, aut in officina Pharmaceutica persolveris, & prout enarrasti, per 13. septimanarum decursum indies proprio equo, tuisque sumtibus ad ægrum profectus fueris, non tantum ab initio postulatos 100. Imperiales, sed & quid ulterius ad 200. Floren. usque, summo jure desiderare possis: quod requisiti hinc attestari volumus. Sign. Gießæ mens. Majo A. 1701.

*Decanus, Doctores & Profess. Facult. Med.*

D. Justus Fridericus Dillenius.

Michael Bernhardus Valentini, p. r. Decan.

## Responſum F. M. E.

P. P.

Transmisso Nobis Casu Chirurgum ophthalmicum, Herniotomum & Lithotomum, qui in defectu Medici Praxin medicam

§

sub



sub occurrentibus variis, etiam internis affectibus, gloriose & feliciter exercuerit & per multiplicem experientiam non exiguam in Arte Medica scientiam sibi acquisiverit, sicque dexteritate sua blanda vi omnium animos lucratus fuerit: nunc vero quoad praxin, per 6. annorum decursum Delitii toleratam, a Medico loci ordinario, per Magistratus civilis inhibitionem, impediatur, concernente & in epistola die 22. Aug. ad nos scripta proposita quaestione: An dicto Chirurgo Ophthalmico Praxis medica tamdiu tolerata in morbis internis interdicenda, an eadem illi ulterius indulgenda sit? Cum (1) tota civitas & provincia adjacens ipsi magis, quam Medico ordinario faveat, (2) is nunquam in Praxi excessum commiserit & (3) certa ratione se ad examen offerat, annexa petitione, ut nostram hęc desuper sententiam per modum informi communicaremus, vel sit Tentamen Medicum requiratur, illud instituere- mus & abhinc attestatum Medicum de eo impertiremus: Pro conscientia & statutorum nostrorum tenore vix aliter respondere possumus, quam in defectu Medici, aut si casus facilior in operationibus chirurgicis alibi se tradit, Chirurgo tali Ophthalmico quidem curam quandam indulgeri posse. Extra hunc casum vero eundem in terminis suis, juxta Constitutiones Magistratus, coercendum esse. Quod vero Tentamen, aut Examen Medicum, cujus simul mentio injecta, attinet, & in eo limites nobis ponunt supra allegata statuta nostra, a quibus conscientia ergo deflectere non possumus, quod scilicet nemo ad illud admitti debeat, nisi qui Medicinae in Academia quadam ex professo operam dederit, solida- que illis fundamenta jecerit. Quod Te responsi loco celare non volumus. Attestante Sigillo Facultatis nostrae. Sign. Erfordiae d. 24. Aug. 1686.

Sententia Dnn. Scabinorum Lipsiensium.

**T**ransmissis nobis denunciatione, recognitione Facultatis Medicae responso, articulis inquisitionalibus, Casimiri Eiseneri respon-



responsionibus ad illos summariter & juratis forte testium depositionibus & quæ ad sui defensionem obtulit, cum addita quæstione & sententiæ nostræ requisitione, Nos Scabini Electorales Lipsienses juribus consentaneum esse dicimus & tantum invenimus, quod allegatus Eifener, ob curas internas, contra Magistratus inhibitionem susceptas & excessus in usu medicamentorum commissos, rebus ita se habentibus 40. Imperialium mulcta puniendus & simul ad impensas durante processu consumptas, prævia liquidatione & judiciali moderatione, condemnandus sit: ubi simul serio admonendus erit, ut a medicamentorum internorum exhibitione posthac omnino abstineat, ne, si immorigerum se gesserit, graviori pœna afficiatur, idque de jure. Attestante Sigillo nostro Mens. Febr. 1694.

*Scabini Lipsienses.*

Sententia Dnn. Scabinorum Ser. Elect. Brandenb. Hallensium.

*P. P.*

Quandoquidem novam a Casimiro oblatam Defensionem, una cum reliquis contra eundem, ob curas quasdam internas, contra Magistratus inhibitionem susceptas & illic commissos excessus & incurias, non minus ac alia, inter eundem & Principalem Saxonicum Physicum Provinciale Dn. Johannem Casparum Westphalum, in puncto injuriarum ventilata, & conjunctim c. 2. Voluminibus constantia Acta, cum Quæstione quadam Nobis transmissis & sententiam quandam, de iis petieritis; hinc Nos, a Sereniss. Elect. Brandenb. in Ducatu Magdeburgico, constituti Scabini Hallenses, prævia diligenti perlectione & ponderatione juri consentaneum esse dicimus. Quod Casimirus Eifner etiam in præsentis sua defensione, quod ipsi patrocinari posset, nil quicquam deduxerit; unde eâ non obstante sententia, die 6. hujus anni publicata

§ 2

& Vo-



& Volum. Actor. Inquis. 192. inserta, omnino suo adhuc talo stat; quin & Inquisitus impensas, ultimam ejus defensionem insecutas, similiter ferre tenetur: De cœtero autem priores illi adjudicata & fol. Act. 267. seqq. liquidata expensæ ad 24. Imperiales, 3. grosfos & 9. obolos hisce moderantur. Expensæ autem fol. 266. denominata sine remissione merito solvendæ erunt. De jure. Attestando omnia Sigillo nostro M. Decemb. 1694.

*Scabini Electorales Brandeburgici Halenses.*

Dergleichen Responsa noch mehr anzuführen achte ich unnöthig zu seyn, denn die ingrati cuculi doch wohl denken werden: Surdo narratur fabula. Solche Gottlose, denn so tituliret sie die H. Schrift, ob nun ein gottloser Bezahler ehrlich oder ein Schelm oder Dieb ist, will ich diesesmahl nicht erörtern. Gnug, daß ich 8. Vater- und Mutter-lose Wäysen kenne, die da sagen: Der Cammer-Rath hat uns auch um etliche tausend Thaler wie ein Schelm gebracht, die er unserm Hrn. Groß-Papa Seel. baar an Golde abgeborget und nicht wieder gezahlet hat. Es ist ein schlechter Nachklang, und ist gewiß ein schlechter Lohn zu hoffen, wenn S. Augustini Ausspruch zutrifft: Non remittitur peccatum nisi restituatur ablatum. Gnug vor dieses mahl, in meinen Observat. medic. moral. wird sich vielleicht noch mehr finden von losen Bezählern, und wird das beste morale seyn: Accipe dum dolet, Medicus post morbum olet, und daß die Herren Medici sich sämtlich verglichen, keinen Patienten, wie oben schon erwehnet, anzunehmen, der vorigen Medicum nicht contentiret.

Weilen



Weilen die Tax = Ordnung der Bruchschneider der  
entferneten Druckerrey halben vornen nicht beykommen, wird  
solche hier angesetzt, es sind aber Käyser = Gülden zu  
verstehen.

Stein zu schneiden	"	"	30. Fl.
So aber der Patient stirbt, die Helffte.			
Krebs zu schneiden nach advenant	auf	das höchste	24. Fl.
Staar zu wirken an einem Aug	"	"	10. Fl.
	an beyden	"	15. Fl.
Wasser = Bruch zu schneiden	"	"	15. Fl.
Bruch und Carnoffel zusammen zu schneiden	"	"	30. Fl.
Darm = oder Nek = Bruch zu schneiden	"	"	15. Fl.
Einen Bruch ohne Schnitt zu curiren	"	"	18. Fl.
Hafenscharten zu schneiden	"	"	8. Fl.
Curen langwieriger Augen, Fisteln und andere alte Schä- den werden nach den Gängen gerechnet, doch ohne Noth nicht Kosten zu machen.			

Was aber den Tax der Medicamenten anbelanget, so kan  
man allhier sich mit gutem Gewissen des Hoch = Fürstl. Wey-  
marischen bedienen, welchem ich auch nach meinen Pflich-  
ten nachgelebet habe, indem Franckenhausen fast so weit von  
Leipzig, Hamburg, Franckfurt, Nürnberg, als Weymar liegt,  
von welchen Handels = Städten man die meisten Materia-  
lien her bekommt. Wenn diesem in allen nachgelebet,  
wie ich herzlich wünsche, und das Suum cuique tribuere  
observirt würde, so nähme alles ein gut

E N D E.





Wegen Entfernung des Auctoris wird der günstige Leser die Druck-  
Fehler nicht übel deuten.



729073

X 225558

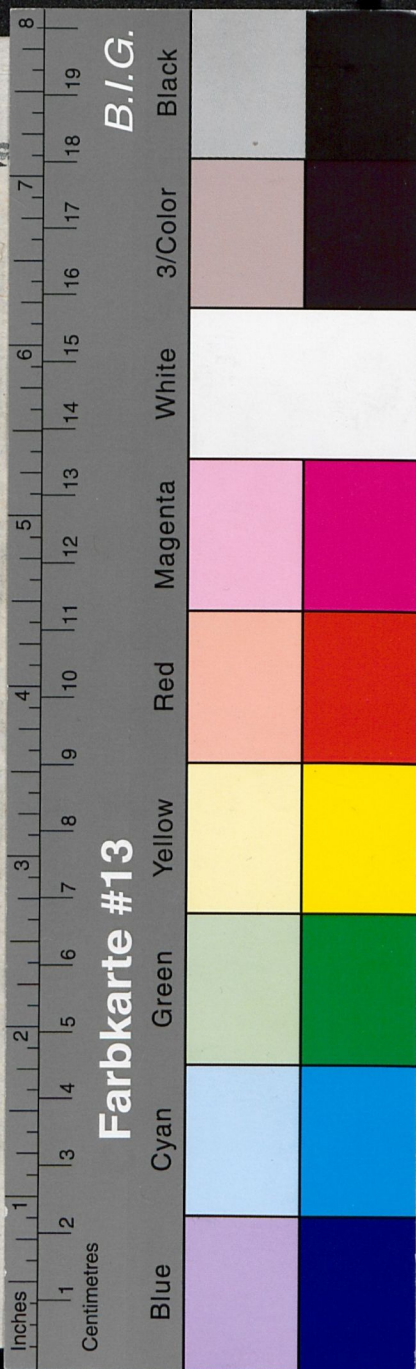
VD17

K









Farbkarte #13

B.I.G.

I. N. J.  
Schuldigkeit  
Der  
**MEDICORUM**  
und  
**Patienten**

Aus  
**Böttl. und Weltlichen Rechten**  
aufgezeichnet  
Von

**GUSTAV. PROSPER. Buch**  
Med. utriusque D.

F. S. W. L. M. und F. S. L. Phys. und  
Practicus zu Franckenhausen.

—•••••—  
G R U N T,  
Gedruckt bey David Limpredten, Herrschafft. Buchdr.  
Anno Christi 1721.

